



INKLUSIVE SCHWERPUNKT- SCHULE

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN





IMPRESSUM

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
www.berlin.de/sen/bjf

Verantwortlich

Christiane Winter-Witschurke, Tanja Hülscher
II A 2 Fachgruppe Inklusion

in Kooperation mit

Landesinstitut für Schule und
Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)
14974 Ludwigfelde-Struveshof
www.lisum.berlin-brandenburg.de

Daniel Meile, Referat 31

Autorinnen

Sabine Bretschneider (LISUM, Referat 31)
Tanja Hülscher (SenBildJugFam, II A 2.2,
Fachgruppe Inklusion)

Gestaltung

SenBJF, Referat ZS I

Fotos

Getty Images (SolStock, Halfpoint Images,
BRIAN MITCHELL, Courtney Hale, FatCamera)
shutterstock (Juan Ci, Monkey Business Images)



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Liebe Leserin, lieber Leser,

ob mit und ohne Behinderung – in der Berliner Schule lernen alle Schülerinnen und Schüler selbstverständlich gemeinsam. Mit dem einzigartigen Modell der Inklusiven Schwerpunktschulen hat Berlin vor fünf Jahren ein neues Schulprofil entwickelt, das auf vorhandene Expertise im gemeinsamen Lernen aufbaut und die Weiterentwicklung einzelner Schulen in diesem Bereich gezielt unterstützt.

An Inklusiven Schwerpunktschulen haben sich die Kollegien bewusst dafür entschieden, schulisches Lernen und Leben noch besser auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf abzustimmen. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen können so leichter eine geeignete inklusive Schule finden, in der ihr Kind die bestmögliche Unterstützung und passgenaue Lernangebote erhält.

Neben den Schwerpunktschulen gibt es in Berlin zudem viele wohnortnahe Schulen, die ebenfalls viel Erfahrung im gemeinsamen Unterricht haben und inklusives Lernen für alle Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Geplant ist, dass sich in den nächsten Jahren insgesamt 16 weitere Schulen auf den Weg hin zu einer Inklusiven Schwerpunktschulen machen. Die vorliegende Broschüre unterstützt diesen Veränderungsprozess und gibt einen Überblick über die besonderen Rahmenbedingungen, die Inklusiven Schwerpunktschulen von anderen Schulen unterscheiden. Ich wünsche Ihnen eine informative und inspirierende Lektüre.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres

A young child with Down syndrome is smiling and holding a soccer ball above their head with both hands. The child is wearing a white long-sleeved shirt. The background is a blurred indoor setting, possibly a gymnasium or school hallway.

INKLUSIVE SCHWERPUNKTSCHULEN – EINE NEUE SCHULFORM?

Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen aller Schularten (Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen). Sie verfügen in der Regel über langjährige und vielfältige Erfahrungen im Umgang mit Heterogenität und leben eine inklusive Haltung.



Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten

- Hören und Kommunikation
- Sehen,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- geistige Entwicklung und
- Autismus

haben wie alle anderen das Recht, eine allgemeine Schule zu besuchen. Dafür benötigen Schulen besondere personelle, sachliche oder bauliche Voraussetzungen.

Inklusive Schwerpunktschulen sollen möglichst in allen Bezirken entstehen.

Um eine an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasste Ausstattung und die erforderlichen Förderangebote sicherstellen zu können, hat es sich bewährt, dass sich einzelne Schulen als Inklusive Schwerpunktschulen auf einen oder zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte konzentrieren.

Diese Profilierung einer Schule in der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Förderschwerpunkten erleichtert die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Förderkonzepte.

INKLUSIVE SCHWERPUNKTSCHULE - EIN VORTEIL?

Damit Inklusive Schwerpunktschulen ihrem besonderen Profil gerecht werden können, erhalten sie eine besondere Ausstattung.





PERSONELLE UNTERSTÜTZUNG

Schülerinnen und Schüler in den genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten benötigen neben der sonderpädagogischen Unterstützung beim Lernen oft noch weitere Hilfen. Daher erhalten Inklusive Schwerpunktschulen zusätzliche personelle Ressourcen.

- Um kleinere Klassen einrichten zu können, wenn dies schulorganisatorisch möglich ist, oder für zusätzliche Förderangebote erhalten Inklusive Schwerpunktschulen ein zusätzliches Kontingent an Lehrkräftestunden.
- Zur Koordination der sonderpädagogischen Aufgaben werden Inklusive Schwerpunktschulen bis zu sieben Lehrkräftestunden zur Verfügung gestellt.
- Inklusive Schwerpunktschulen erhalten eine zusätzliche Stelle für Schulsozialarbeit.
- Je nach gewähltem Förderschwerpunkt erhalten Inklusive Schwerpunktschulen pädagogische Unterrichtshilfen und Betreuerinnen und Betreuer.

SÄCHLICHE UNTERSTÜTZUNG

Neben der personellen Unterstützung sind auch zusätzliche sächliche Mittel vorgesehen, auf die eine Inklusive Schwerpunktschule zurückgreifen kann. So erhalten diese Schulen

- eine finanzielle Erstausrüstung zur Anschaffung von individualisierten Arbeitsmaterialien oder förderspezifischen Medien,
- schulinterne als auch schulexterne Fortbildungen, die die Kolleginnen und Kollegen im Umgang mit den behinderungsspezifischen Besonderheiten schulen, sowie
- schulinterne wie schulexterne Fortbildungen für die multiprofessionellen Teams, um Teamarbeit zu stärken und zu professionalisieren.



RÄUMLICHE UNTERSTÜTZUNG

Entsprechend dem gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt sind unter Umständen bauliche Veränderungen notwendig, um Barrierefreiheit herzustellen. Zur Durchführung solcher Maßnahmen kann das Schulamt des Bezirkes zusätzliche Mittel für die Inklusive Schwerpunktschule bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragen.



WEITERE VORTEILE

Neben der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung haben Inklusive Schwerpunktschulen einen weiteren wichtigen Vorteil.

Sie haben besondere Aufnahmebedingungen.

- In der Grundschule nehmen Inklusive Schwerpunktschulen Schülerinnen und Schüler im gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt bevorzugt auf, zunächst aus ihrem eigenen und dann auch aus anderen Einzugsbereichen.
- In Jahrgangsstufe 7 wählen Inklusive Schwerpunktschulen Schülerinnen und Schüler gemäß dem von ihnen gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ebenfalls bevorzugt aus.

Durch die bevorzugte Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten Förderschwerpunkt wird es möglich, dass mehrere Schülerinnen und Schüler mit ähnlichen Bedürfnissen eine Jahrgangsstufe besuchen.

Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Ressourcen können so gebündelt und flexibel für vielfältige spezifische Angebote eingesetzt werden. Die soziale Integration wird durch das Vorhandensein einer eigenen Peergroup positiv beeinflusst – der Vereinzelung wird entgegengewirkt.





DER WEG ZUR INKLUSIVEN SCHWERPUNKTSCHULE

Grundsätzlich kann sich jede allgemeine Schule entscheiden, einen Antrag auf Profilierung zur Inklusiven Schwerpunktschule zu stellen.

Auf dem Weg dahin müssen verschiedene Entscheidungsträgerinnen und -träger in den Prozess einbezogen werden. Insbesondere auf der Ebene der Schule ist es von besonderer Bedeutung, dass sowohl Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler als auch Erziehungsberechtigte in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass alle Beteiligten die anstehenden Veränderungen im schulischen Alltag mittragen.

Die Zustimmung des Bezirkes sowie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist eine weitere wesentliche Voraussetzung.



Die folgende Übersicht veranschaulicht den Weg zur Inklusiven Schwerpunktschule:

WER?

In der Schulkonferenz erfolgt ein Votum für die Einrichtung der Inklusiven Schwerpunktschule auf Vorschlag der Gesamtkonferenz und nach Anhörung sämtlicher schulischen Gremien. Gleichzeitig wird die Fokussierung auf 1-3 sonderpädagogische Förderschwerpunkte aus den oben genannten Bereichen festgelegt.



Die Zustimmung der Schulaufsicht ist einzuholen.



WARUM?

Alle in Schule tätigen Personen müssen die Entscheidung im alltäglichen Leben mittragen. Daher sind alle Gremien in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Durch das Votum der Schulkonferenz wird sichergestellt, dass alle an Schule beteiligten Personen in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen sind.

Hierdurch wird die Unterstützung der Schulaufsicht sichergestellt, z. B. dass bei Neueinstellungen die fachliche Expertise in den gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten berücksichtigt wird oder dass die Schule bei der Durchführung von Fortbildungen zu den gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sowie bei der Förderung der Teamarbeit unterstützt wird.



Die Zustimmung des Schulamtes im Bezirk ist einzuholen.



Die Zustimmung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist einzuholen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass der Schulträger bei Bedarf notwendige bauliche Maßnahmen durchführt und die besonderen Aufnahmebedingungen berücksichtigt werden. Für bauliche Maßnahmen können beim Senat zusätzliche Gelder beantragt werden.

Hierdurch ist eine regional ausgewogene Verteilung der Inklusiven Schwerpunktschulen gewährleistet, die sich an den tatsächlichen Bedarfen orientiert.





INKLUSIVE SCHWERPUNKTSCHULEN - SCHULEN MIT ERFAHRUNG

Im Schuljahr 2016/17 haben sich sechs Schulen auf den Weg zur Inklusiven Schwerpunktschule gemacht. Im Schuljahr 2020/21 gibt es bereits 20 Inklusive Schwerpunktschulen in Berlin.



FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

02G13

Charlotte-Salomon-Grundschule

Förderschwerpunkte: geistige Entwicklung, körperliche und motorische, Entwicklung, Hören und Kommunikation

02G29

Heinrich-Zille-Grundschule

Förderschwerpunkt: geistige Entwicklung

02S01

Temple-Grandin-Schule

Förderschwerpunkt: Autismus

02K05

Schule am Königstor (Integrierte Sekundarschule)

Förderschwerpunkte: geistige Entwicklung, Autismus

CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF

04G19

Grundschule am Rüdeshheimer Platz

Förderschwerpunkte: geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung

04S07

Comenius-Schule

Förderschwerpunkt: Autismus

SPANDAU

05G30

Birken-Grundschule

Förderschwerpunkte: geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung

05G25

Grundschule am Wasserwerk

Förderschwerpunkte: körperliche und motorische Entwicklung, Autismus

05G21

Paul-Moor-Grundschule

Förderschwerpunkt: geistige Entwicklung

05K07

Schule an der Jungfernheide (Integrierte Sekundarschule)

Förderschwerpunkt: geistige Entwicklung

STEGLITZ-ZEHLENDORF

06Y09

Fichtenberg-Oberschule

Förderschwerpunkt: Sehen

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

07G30

Annedore-Leber-Grundschule

Förderschwerpunkte: geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung

07G15

Fläming-Grundschule

Förderschwerpunkte: geistige
Entwicklung, körperliche und
motorische Entwicklung

07G18

Grundschule am Barbarossaplatz

Förderschwerpunkte: geistige
Entwicklung, körperliche
und motorische Entwicklung

07K02

Carl-Zeiss-Schule (Integrierte Sekundarschule)

Förderschwerpunkt: körperliche
und motorische Entwicklung

TREPTOW-KÖPENICK

09G09

Heide-Schule (Grundschule)

Förderschwerpunkt: Hören
und Kommunikation

MARZAHN-HELLERSDORF

10G18

Pusteblume-Grundschule

Förderschwerpunkt: geistige
Entwicklung

LICHTENBERG

11K12

Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule (Gemeinschaftsschule)

Förderschwerpunkte: körperliche
und motorische Entwicklung, Sehen

REINICKENDORF

12Y03

Humboldt-Gymnasium

Förderschwerpunkt: Autismus

12K04

Paul-Löbe-Schule (Integrierte Sekundarschule)

Förderschwerpunkt: Autismus

Weitere 16 Schulen
sollen in den
nächsten Jahren
hinzukommen.

Eine beständig aktualisierte
Übersicht der Inklusiven
Schwerpunktschulen findet
sich auf der Seite der
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie:

[www.berlin.de/sen/bjf/go/
schwerpunktschulen](http://www.berlin.de/sen/bjf/go/schwerpunktschulen)



RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER INKLUSIVEN SCHWERPUNKTSCHULE

Inklusive Schwerpunktschulen sind als fester Bestandteil der Berliner Schullandschaft im Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) in § 37a verankert. Darüber hinaus sind maßgebliche Regelungen in §§ 19, 20 und 33 der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) enthalten. Darin sind folgende Festlegungen für Inklusive Schwerpunktschulen getroffen worden:



DEFINITION

„Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, die auf Grund ihrer besonderen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen besonders geeignete Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ haben, führen die Bezeichnung Inklusive Schwerpunkt-schulen.“ (§ 37a Abs. 1 SchulG)

SPEZIALISIERUNG

(2) Inklusive Schwerpunktschulen spezialisieren sich auf einen bis höchstens drei der in Absatz 1 genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.
(§ 37a Abs 2 SchulG)

AUFNAHME IN DIE GRUNDSCHULE

„Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 werden, abweichend von den allgemeinen Aufnahme Regelungen in die Grundschule, im Rahmen der Frequenzvorgaben Kinder in folgender abgestufter Rangfolge aufgenommen,

1. zunächst Kinder, die im Einschulungsbereich wohnen und einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, auf den die Schule spezialisiert ist,
2. Kinder, die nicht im Einschulungsbereich wohnen und einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, auf den die Schule spezialisiert ist,
3. die übrigen Kinder, die im Einschulungsbereich wohnen [...]“ (§ 37a Abs. 3 SchulG) „An inklusiven Schwerpunktschulen dürfen [...] auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zu fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Klasse aufgenommen werden.“
(§ 19 SopädVO)

AUFNAHME IN DIE SEKUNDARSTUFE

„In die Jahrgangsstufe 7 werden im Rahmen der Frequenzvorgaben vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, auf den die Schule spezialisiert ist. [...]“
(§ 37a Abs 4 SchulG)

„[...] Im Rahmen der Einrichtung stehen am Gymnasium, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule je Klasse rechnerisch vier Plätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zur Verfügung [...]“
(§ 20 Abs. 1 Satz 2 SopädVO)

„An inklusiven Schwerpunktschulen gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass grundsätzlich höchstens drei der je Klasse aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderbedarf in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben, für den die Schule spezialisiert ist; auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers ist es zulässig,

insbesondere im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ bis zu fünf Schülerinnen und Schüler je Klasse aufzunehmen.“
(§ 20 Abs. 4 SopädVO)

Bei Übernachfrage gilt: „An inklusiven Schwerpunktschulen werden [...] zunächst drei der vier [...] vorgesehenen Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren sonderpädagogischer Förderbedarf dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten entspricht, für den oder für die die Schule spezialisiert ist. Satz 1 gilt mit der Einschränkung, dass je Klasse nicht mehr als zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Autismus“ oder nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem Förderbedarf der Förderstufe II aufgenommen werden dürfen. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, werden zunächst Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 aufgenommen, die [...] bereits in der Primarstufe eine für ihren sonderpädagogischen Förderbedarf spezialisierte inklusive Schwerpunktschule besucht haben.“
(§ 33 Abs. 5 SopädVO)

Weiterführende Informationen zur Inklusiven Schwerpunktschule finden sich im „Rahmenkonzept für Schwerpunktschulen im inklusiven Schulsystem“.

www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Telefon +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf

Stand Juni 2021

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.